

Gemeinde Nümbrecht

Bekanntmachung

9. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortschaft Heddinghausen gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 (Entwicklungssatzung) und Nr. 3 (Ergänzungssatzung) BauGB in der derzeit gültigen Fassung

Die Gemeinde Nümbrecht beabsichtigt, die Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortschaft Heddinghausen gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu erweitern.

Der Satzungsbereich ist in dem nachfolgend verkleinert abgedruckten Kartenauszug dargestellt.

(Kartenausschnitt
unmaßstäblich)

Ziel und Zweck der Planung:

Die Gemeinde kann gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BauGB durch eine sogenannte Entwicklungssatzung bebaute Bereich im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind. Der Bereich der angedachten Entwicklungssatzung (Teil aus dem Grundstück Gemarkung Nümbrecht, Flur 49, Nr. 53) ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Nümbrecht als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Pferdezucht/Reiterhof ausgewiesen. Im Bereich der angedachten Entwicklungssatzung befindet sich eine Bewegungs- und Reithalle für Pferde, die im Jahr 1987 vom Oberbergischen Kreis genehmigt wurde. Diese Halle soll zur Hälfte weiterhin als Reithalle genutzt werden. Für die andere Hälfte soll eine Nutzungsänderung als Kühl- und Lagermöglichkeit für eine Aronia-Beeren-Plantage im Umfeld von Heddinghausen und als Stellfläche für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen beantragt werden. Mit der Aufstellung der Entwicklungssatzung soll die planungsrechtliche Zulässigkeit für diese Nutzungsänderung geschaffen werden. Für eine städtebaulich sinnvolle Abrundung soll darüber hinaus eine Fläche gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) in den Satzungsbereich aufgenommen. Dieser Bereich soll in der Ergänzungssatzung (Teil aus dem Grundstück Gemarkung Nümbrecht, Flur 49, Nr. 216) als private Grünfläche festgesetzt werden.

Nach § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB kann der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben werden. Zu diesem Zweck kann der entsprechende Satzungsentwurf in der Zeit vom

25.11.2019 bis 07.01.2020 einschließlich

im Rathaus der Gemeinde Nümbrecht, Hauptstraße 16, Bauamt, Zimmer 320, 51588 Nümbrecht, während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

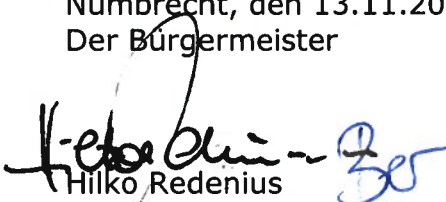
freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden. Weiterhin sind die Planunterlagen unter www.nuembrecht.de Bürgerinfo/Amtliche Bekanntmachungen /Bauleitplanung einzusehen. Während dieser Auslegungsfrist können Einwendungen, Vorschläge und Stellungnahmen beim Bürgermeister in 51588 Nümbrecht, Hauptstraße 16, Bauamt, schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form (z.B. per Email) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Nach Ablauf der Beteiligungsfrist entscheidet der Rat der Gemeinde Nümbrecht über die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Das Beteiligungsverfahren gem. § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nümbrecht, den 13.11.2019
Der Bürgermeister


Hilko Redenius